

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 109/14 B

L 6 R 53/13 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 10 R 543/11 (SG Koblenz)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Juni 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S t e i n w e d e l sowie den Richter G a s s e r
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 11. Februar 2014 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das LSG Rheinland-Pfalz hat im Urteil vom 11.2.2014 einen Anspruch der Klägerin auf Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung verneint.
- 2 Die Klägerin macht mit ihrer beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten LSG-Urteil ausschließlich Verfahrensmängel geltend.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Beschwerdebegründung vom 26.5.2014 genügt nicht der vorgeschriebenen Form, da Verfahrensmängel nicht formgerecht bezeichnet sind (§ 160 Abs 2 Nr 3 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Hierfür müssen die tatsächlichen Umstände, welche den geltend gemachten Verfahrensverstoß begründen sollen, substantiiert und schlüssig dargetan und darüber hinaus muss dargestellt werden, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4; Nr 21 RdNr 4 - jeweils mwN; Krasney in Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 202 ff). Dabei ist zu beachten, dass ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG gestützt werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 2 SGG) und dass die Rüge einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht nach § 103 SGG nur statthaft ist, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 3 SGG).
- 5 Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung der Klägerin nicht gerecht.
- 6 Soweit sie eine Verletzung des § 103 SGG rügt, weil das LSG einem von ihren vormaligen Prozessbevollmächtigten nicht ausdrücklich gestellten, aber im Schriftsatz vom 15.10.2013 (Einreichung umfangreichen Attest- und Befundmaterials) der Sache nach angebrachten Beweisantrag zu Unrecht nicht nachgegangen sei, fehlt es bereits an der Darlegung, welchen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag sie damit beim Berufungsgericht angebracht haben will. Der Vortrag, es seien weitere Ermittlungen bzw eine "weitere sachverständige Abklärung" erforderlich gewesen, genügt dafür nicht, da er insbesondere das heranzuziehende Beweismittel nicht benennt. Außerdem hat die Klägerin nicht aufgezeigt, dass sie ihren angeblichen Beweisantrag bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung aufrechterhalten habe oder dieser im Urteil des LSG wiedergegeben sei, denn nur dann kann die Warnfunktion eines Beweisantrags wirksam werden (vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11 mwN). Schließlich fehlen hinreichende Ausführungen dazu, dass das LSG-Urteil auf dem behaupteten Verfahrensmangel beruhen kann. Der Vortrag, ein Sachverständiger wäre "gegebenenfalls ... zu einem anderen Ergebnis gelangt" bzw es wären "Ergebnisse zu Tage getragen worden, die zu einem anderen gerichtlichen Ergebnis geführt hätten", ist nicht ausreichend.



- 7 Auch der weitere Vorhalt einer Verletzung der Hinweispflicht des Gerichts (§ 106 Abs 1 SGG) ist nicht ordnungsgemäß dargetan. Die Behauptung, aufgrund der "Eingabe" im Schriftsatz ihrer vormaligen Prozessbevollmächtigten vom 15.10.2013 sei der Vorsitzende des LSG-Senats "gehalten" gewesen, auf die Stellung eines sachdienlichen Beweisantrags hinzuwirken bzw auf das Unterbleiben weiterer Ermittlungen von Amts wegen und die Möglichkeit eines Antrags nach § 109 SGG hinzuweisen, enthält keinen schlüssigen Vortrag eines solchen Verfahrensfehlers (vgl *Senatsbeschlüsse vom 6.1.2014 - B 13 R 355/13 B - BeckRS 2014, 66233 RdNr 12; vom 13.2.2014 - B 13 R 419/13 B - BeckRS 2014, 67198 RdNr 7*).
- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 9 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)